

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) in Verbindung mit dem § 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Tann (Rhön) in ihrer Sitzung vom 01.03.2002 folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Tann (Rhön) werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind,

1.) bei Einsätzen zur Brandbekämpfung

- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
- b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,

2.) bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe

- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
- b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
- d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
- e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. mißbräuchlich angefordert hat,

- 3.) Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 3 Maßstab und Satz der Gebührenschuld

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden
bis 15 Minuten keine Vergütung,
über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für einen eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

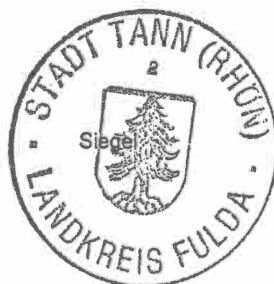
§ 6 Härtefälle

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren vom 11.05.1994 außer Kraft.

Tann (Rhön), 01.03.2002
Ort, Datum



Der Magistrat der
Stadt Tann (Rhön)


Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

zur Gebührensatzung für den Einsatz
der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Tann (Rhön)
vom 01.03.2002

1	Personalgebühr	Betrag/EURO/Std.	
1.1	Brand- u. Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	20,45	
1.2.	Brandsicherheitsdienst	7,67	
1.3.	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrange- hörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.	2,56	Euro
2	Fahrzeuggebühr	Je Stunde	Betrag EURO/Std. Betrag EURO/km
	Einsatzleitwagen ELW 1	27,61	0,92
	Einsatzleitwagen ELW 2	40,90	0,92
	Einsatzleitwagen ELW 3	61,36	1,23
	Vorausrüstwagen VRW	51,13	0,92
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	24,54	0,92
	Gerätewagen-Nachschub GW-N	25,56	0,92
	Personenkraftwagen Pkw	24,54	0,92
	<u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>		
	TSF	56,24	0,92
	TSF-W	76,69	0,92
	<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>		
	LF 8	86,92	0,92
	LF 8/6	102,26	0,92
	LF 16	117,60	1,23
	LF 16 TS	117,60	1,23
	LF 16/12	132,94	1,23
	LF 24	219,86	1,23
	<u>Tanklöschfahrzeuge</u>		
	TLF 8/18	76,69	0,92
	TLF 16/24 (25)	102,26	1,23
	Großtanklöschfahrzeug TLF 24/48 (50) GTLF 6	153,39	1,23
	<u>Trockentanklöschfahrzeug TroTLF 16</u>	112,48	1,23
	<u>Drehleitern</u>		
	DLK 12 - 9	102,26	1,23
	DLK 18 - 12	153,39	1,23
	DLK 23 - 12	194,29	1,23
	Gelenkmastbühne GM 25-3	204,52	1,23
	<u>Schlauchwagen</u>		
	SW 1000	46,02	0,92
	SW 2000	61,36	1,23
	<u>Rüstwagen</u>		
	RW 1	102,26	0,92
	RW 2	153,39	1,23
	RW 3	178,95	1,23

	<u>Gerätewagen-Gefahrgut</u>		
	GW-G 1	127,82	0,92
	GW-G 2	153,39	1,23
	<u>Gerätewagen</u>		
	GW-Atenschutz/+Strahlenschutz	127,82	0,92
	GW-Strahlenschutz/Öl	92,03	0,92
	<u>Kranwagen</u>		
	KW 16	204,52	1,53
	KW 20	276,10	1,53
	KW 30 (neu)	357,90	2,56
	Flutlichtmastfahrzeug FLMF	92,03	0,92
	Wechseladerfahrzeug (WLF)	76,69	0,92
	Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GI)	51,13	
	Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GII)	76,69	
	Abrollbehälter-Pritsche (AB-Pritsche)	25,56	
	Abrollbehälter-Atenschutz (AB-A)	51,13	
	Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	25,56	
	Abrollbehälter-Techn.-Hilfe (AB-TH)	51,13	
	Abrollbehälter Schaummittel (AB-SM)	38,35	
	Abrollbeh.-Schlauchmaterial (AB-S)	51,13	
	Abrollbehälter-Tank (AB-Tank)	51,13	
	Rettungsboot	51,13	
	Mehrzweckboot	102,26	
3	Gebühr für Anhänger und Geräte		
3.1	Anhänger		
	Anhängeleiter	30,68	
	Mehrzweckanhänger MZA 1	25,56	
	Mehrzweckanhänger MZA 2	30,68	
	Löschpulveranhänger P 250	30,68	
	Schaummittelanhänger	30,68	
	Schlauchanhänger	35,79	
	Tragkraftspritzenanhänger TSA	46,02	
	Ölsanimat	76,69	
	Hydrovac-Anhänger	86,92	
	Schaum-Wasserwerfer	35,79	
	Ölperranhänger	25,56	
	Rettungsbootanhänger	25,56	
	Trailer Mehrzweckboot	40,90	
	Leichtschaumgenerator	35,79	
3.2.	Geräte	Grundkosten EURO/Std.	jede weitere EURO/Std.
	Tragkraftspritze TS 8/8	17,90	8,69
	Tragkraftspritze TS 16/8	20,45	10,23
	Motorkettensäge	10,23	5,11
	Stromerzeuger 1,5 KVA	12,78	6,14
	Stromerzeuger 5,0 KVA	20,45	10,23
	Stromerzeuger 8,0 KVA	35,79	17,90
	Elektrohammer	10,23	5,11
	Mehrzweckzug	15,34	7,67
	Be- und Entlüftungsgerät	51,13	25,56
	Öl-Wasser-Sauger	10,23	5,11
	Trennschleifer	10,23	5,11
	Brennschneidegerät	15,34	7,67
	Handscheinwerfer	5,11	2,56
	Auffangbehälter bis 100 l	7,67	3,58
	" bis 500 l	10,23	5,11
	" bis 5.000 l	17,90	8,69
	" über 5.000 l	25,56	12,78
	Ölsperre je 10 Meter	51,13	25,56

3.3	Pumpen	Grundkosten EURO/Std.	jede weitere EURO
	Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min	23,01	11,25
	Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min	28,12	13,80
	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min	51,13	25,56
	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l/min	61,36	30,68
	Mastpumpe	51,13	25,56
	Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	51,13	25,56
	Elektrotauchpumpe TP 4/1	51,13	25,56
	Ex-Flüssigkeitssauger	25,56	12,78
	Wasserstrahlpumpe	10,23	5,11

3.4	Strahlrohre	je Tag	Betrag/EURO
	Strahlrohr, allgemein	"	5,11

3.5	Schläuche	je Tag	Betrag/EURO
	D-Druckschlauch	"	5,11
	C-Druckschlauch	"	10,23
	B-Druckschlauch	"	12,78
	A-Saugschlauch	"	7,67
	Hochdruckschlauch 30 m	"	20,45

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

	je Tag	Betrag/EURO
Prüfen, Waschen und Trocknen	"	10,23
Vulkanisieren	"	12,27
Ein-/Fortbinden von D-Kupplung	"	5,11
C-Kupplung	"	6,65
B-Kupplung	"	8,18
A-Kupplung	"	12,78

4	Wasserführende Armaturen	je Tag	Betrag/EURO
	Standrohr mit Schlüssel	"	10,23
	Verteiler	"	10,23
	sonst. wasserf. Armaturen je Stck.	"	7,67

4.1	Löschgeräte	je Tag	Betrag/EURO
	Feuerlöscher	"	7,67
	Kübelspritze	"	5,11
	Löschdecke	"	5,11
	Neufüllung der Feuerlöscher	"	
	bis 6 kg		25,56
	über 6 kg		40,90

Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg nach tatsächl. entstandenem Kostenaufwand ist der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung gestellt.

Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächl. entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

4.2.	Leitern	je Tag	Betrag/EURO
	Steckleiterteil	"	3,83
	Schiebeleiter	"	20,45
	Klappleiter	"	5,11
	Hakenleiter	"	7,67

4.3.	Sonstige Fahrzeuge, Geräte und Ausstattungsgegenstände Die Einsatzgebühren für Fahrzeuge, Anhänger und Geräte die nicht aufgeführt sind oder über die die Feuerwehren nicht selbst verfügen, werden nach Aufwand und Zeit bzw. entsprechend der beauftragten Einrichtungen berechnet.		
4.4.	Reparaturen Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.		
5.	Atemschutz Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet. Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.		
5.1.	Reinigen und Desinfizieren	je Stück	Betrag/EURO
	Atemschutzgerät	"	7,67
	Atemschutzmaske	"	5,11
5.2.	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	je Stück	Betrag/EURO
	Lungenautomat	"	7,67
	Atemschutzmaske	"	7,67
	Atemschutzgerät	"	16,36
	½-Jahresprüfung	"	20,45
	6-Jahresprüfung	"	30,68
	Füllen vom Atemluftflaschen		
	200 bar/41	"	4,60
	Füllen von Atemluftflaschen		
	300 bar/61	"	6,14
6	Leihgebühr für Austauschgeräte	Je Tag	Betrag/EURO
	Tragkraftspritze TS 8/8	"	7,67
	Atemschutzgerät	"	6,14
	Fahrzeugfunkanlage	"	5,11
	Handfunksprechgerät	"	3,58
7.	Prüfen		
7.1.	Reinigen und Prüfen der pers. Ausrüstung Im Einsatz gebrauchte pers. Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.		
7.2.	Prüfen von Pumpen	je Stück	Betrag EURO/Std.
	200 l Nennleistung	"	10,23
	400 l Nennleistung	"	12,78
	800 l Nennleistung	"	15,34
	1.600 l Nennleistung	"	17,90
7.3.	Prüfung von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)		Betrag EURO/Std.
	(Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einreißhaken, Krankentrage)	"	10,23
	2teilige Schiebeleiter	"	10,23
	3teilige Schiebeleiter	"	18,41
7.4.	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen v. Vollschutzanzügen	"	Betrag 30,68

7.5	Prüfen von Funkgeräten	je Stück	Betrag EURO/Std.
	Funkgerät im 4-m-Band	"	17,90
	Funkgerät im 2-m-Band	"	12,78
	Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden aber einschl. Meßplatz)	"	7,67
8.	Gebühren für die Benutzung der Atemschutzübungsanlage	je Person	Betrag/EURO
	Streckendurchgang	"	6,14
	Streckendurchgang und Füllen einer 300 bar Atemluftflasche	"	12,27
	Streckendurchgang und Füllen von zwei 200 bar Atemluft- flaschen	"	15,34
	Streckendurchgang und Reinigung, Desinfektion eines Atemschutzgerätes	"	18,92
	w. v., Füllen einer 300 bar Atemluftflasche	"	25,05
	w.v., jedoch mit Füllen von zwei 200 bar Atemluftflaschen	"	28,12
	Streckendurchgang mit Zurver- fügungstellung eines Atemschutz- gerätes	"	
	1 Flaschengerät einschl. Maske	"	33,23
9.	Gebühren für besondere Leistungen Für Einsätze wie z. B. Entfernen von Insekten Öffnen einer Tür Säubern von Verkehrsflächen Entfernen von Eiszapfen Eigentumssicherung werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebühren- verzeichnis berechnet.		
10.	Mißbräuchliche Alarmierung, Fehlalarmierung Die Gebühr für die mißbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung beträgt pauschal 350,00 Euro.		
11.	Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaum- mitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.		
12.	Entsorgung Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.		